

# **SG\_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION IV-2025/27**

## **vom 20. Juni 2025**

Sg Verwaltungsrekurskommission, 2025-06-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV-2025\\_27](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV-2025_27)

FR: SG\_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION IV-2025/27 du 20 juin 2025

IT: SG\_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION IV-2025/27 del 20 giugno 2025

### **Regeste**

Wiedererteilung Fahrlehrerbewilligung (Art. 5 Abs. 1 Fahrlehrerverordnung). Wenn Fahrlehrer, denen die Fahrlehrerbewilligung wegen Nichterfüllens der Weiterbildungspflicht entzogen wurde, für deren Wiedererlangung die Voraussetzungen von Art. 5 FV erfüllen müssen, muss dies auch für Fahrlehrer gelten, denen wie vorliegend die Fahrlehrerbewilligung mangels charakterlicher Eignung auf unbestimmte Zeit entzogen wurde. Dass der Fahrlehrer zur Wiedererlangung der Fahrlehrerbewilligung unter anderem unter Beweis stellen muss, während zwei Jahren Motorfahrzeuge zu führen, ohne eine verkehrgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften zu begehen und nach bisherigem Verhalten für eine einwandfreie Ausübung des Berufs des Fahrlehrers Gewähr zu bieten, ist gerechtfertigt (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 20. Juni 2025, IV-2025/27). Gegen diesen Entscheid wurde Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben (B 2025/147).

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die VRK ist zum Sachentscheid zuständig. Die Befugnis zur Rekuserhebung ist gegeben. Der Rekurs vom 17. März 2025 ist rechtzeitig eingereicht worden. Er erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 41 lit. g bis, 45, 47 und 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt: VRP). Auf den Rekurs ist einzutreten.

#### **E. 2**

Im Rekurs ist umstritten, ob die Vorinstanz das Gesuch des Rekurrenten um Wiedererteilung der Fahrlehrerbewilligung zu Recht abwies. a) aa) Die Vorinstanz hielt in der angefochtenen Verfügung fest, nach einem unbefristeten Entzug der Fahrlehrerbewilligung müssten sämtliche Voraussetzungen von Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung von Fahrlehrern und Fahrlehrerinnen und ihre Berufsausübung (Fahrlehrerverordnung, SR 741.522, abgekürzt: FV) erfüllt sein, damit die Fahrlehrerbewilligung wiedererteilt werden könne. Der Rekurrent besitze derzeit zwar den unbefristeten Führerausweis der Kategorie B und die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport. Er könne jedoch keinen einwandfreien automobilistischen Leumund über die vorangegangenen zwei Jahre nachweisen, denn er habe in den vorangegangenen zwei Jahren kein Motorfahrzeug geführt. Weil er erst seit dem 8. Juli 2024 wieder im Besitz des Führerausweises sei, könne die Fahrlehrerbewilligung frühestens am 8. Juli 2026 wiedererteilt werden, sofern die erforderlichen Bedingungen gemäss Art. 5 Abs. 1 FV erfüllt seien. Beim Führerausweis und bei der Fahrlehrerbewilligung handle es sich um zwei verschiedene Polizeibewilligungen

mit unterschiedlichen (Wieder-)Erteilungsbedingungen. bb) Der Rekurrent macht geltend, dass Art. 5 FV nur vor der Zulassung zur Ausbildung zum Fahrlehrer relevant sei. Eine Person, welche ein Gesuch zur Ausbildung zum Fahrlehrer einreiche, sei anders zu behandeln als eine Person, die die Wiedererteilung der Fahrlehrerbewilligung beantrage. Der Unterschied liege in der Tatsache der bereits abgeschlossenen Ausbildung zum Fahrlehrer. Eine Person, welche die Ausbildung zum Fahrlehrer abgeschlossen und die nationale Prüfung zum Fahrlehrer bestanden habe, sei Inhaber der Fahrlehrerbewilligung. Diese sei unbefristet und gelte für die ganze Schweiz (Art. 6 Abs. 3 FV). Wenn einem Fahrlehrer der Führerausweis mangels charakterlicher Eignung unbefristet entzogen worden sei, so stünden ihm nach erfolgreicher Therapie die Einträge für die Fahrlehrerbewilligung im Führerausweis wieder zu, ohne dass sämtliche Voraussetzungen von Art. 5 Abs. 1 FV erfüllt sein müssten. Bei ihm habe eine mangelnde Fahreignung (Charakter) zum Entzug der Fahrlehrerbewilligung geführt. Da diese nun in einem Gutachten als IV-2025/27 5/9

therapiert bescheinigt werde, gebe es keinen Grund, ihm die Fahrlehrerbewilligung weiterhin vorzuenthalten. Nachdem er den Führerausweis wieder zurückerhalten habe, sei ihm aufgrund seines Besitzstandsrechts auch die Fahrlehrerbewilligung wieder in seinem Führerausweis einzutragen. Nach einem Führerausweisentzug müsse er nicht jede einzelne Bewilligung gesondert beantragen. Ohne eine Wiedererteilung der Fahrlehrerbewilligung werde ihm der Zugang zu seinem Grundrecht gemäss Art. 27 BV (Wirtschaftsfreiheit) verwehrt. b) Der Rekurrent war im Besitz der Fahrlehrerbewilligung. Diese wurde ihm nebst dem Führerausweis und der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport von der Vorinstanz mangels charakterlicher Eignung am 18. Februar 2021 auf unbestimmte Zeit entzogen. Am 1. Juli 2024 kam ein verkehrspsychologisches Gutachten zum Schluss, die Fahreignung des Rekurrenten könne auf Zusehen und Wohlverhalten hin bejaht werden. In der Folge hob die Vorinstanz am 8. Juli 2024 den Entzug des Führerausweises und der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport vom 18. Februar 2021 auf und ordnete die Wiedererteilung des Führerausweises und der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport an. Zu prüfen ist, ob dem Rekurrenten auch die Fahrlehrerbewilligung wieder zu erteilen ist. c) aa) Gemäss Art. 5 Abs. 1 FV wird die Fahrlehrerbewilligung der Kategorie B Personen erteilt, die den eidgenössischen Fachausweis «Fahrlehrer/Fahrlehrerin» (Modulabschluss B) besitzen, wenn dieser die Kompetenzen nach Anhang 1 Ziffer 1 abdeckt (lit. a), die den unbefristeten Führerausweis der Kategorie B besitzen und während den vorangegangenen zwei Jahren Motorfahrzeuge geführt haben, ohne eine verkehrsgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften begangen zu haben (lit. b), die die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport nach Artikel 25 VZV besitzen (lit. c) und die nach ihrem bisherigen Verhalten für eine einwandfreie Berufsausübung Gewähr bieten (lit. d). Die Fahrlehrerbewilligung wird vom Wohnsitzkanton erteilt, ist unbefristet, gilt für die ganze Schweiz und wird im Führerausweis eingetragen (Art. 6 Abs. 1, 3 und 4 FV). Sie wird unter anderem für eine unbefristete Dauer entzogen, wenn der Fahrlehrer oder die Fahrlehrerin nicht mehr im Besitz der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport nach Artikel 25 VZV ist oder die sichere Durchführung der Lernfahrten aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet ist oder wenn aus charakterlichen Gründen die Lehrtätigkeit des Fahrlehrers oder der Fahrlehrerin den Schülern und Schülerinnen nicht mehr zugemutet werden kann (Art. 27 lit. a und b FV). IV-2025/27 6/9

bb) Die Fahrlehrerverordnung enthält keine expliziten Angaben darüber, was die Voraussetzungen für eine Wiedererteilung der Fahrlehrerbewilligung sind, nachdem diese für eine unbefristete Dauer entzogen war. Das Bundesamt für Strassen ASTRA erliess am 7. Juli 2021 Erläuterungen zur Fahrlehrerverordnung für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger (Erläuterungen des Bundesamts für Strassen ASTRA zur Fahrlehrerverordnung vom 7. Juli 2021, abrufbar unter: [www.astra.admin.ch](http://www.astra.admin.ch) und dort unter Fachleute und Verwaltung/Dokumente/Kreisschreiben). Darin geht es um die Wiedererteilung der Fahrlehrerbewilligung für Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer, denen die Fahrlehrerbewilligung für eine unbefristete Dauer entzogen war, weil sie der Pflicht, sich regelmässig weiterzubilden, nicht nachgekommen sind (vgl. Art. 22 und 27 lit. e FV). Um die Fahrlehrerbewilligung nach deren Entzug wegen Nichterfüllens der Weiterbildungspflicht wiederzuerlangen, müssen die Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer nachweisen, dass sie die vorgeschriebene Weiterbildung nach Art. 22 FV absolviert haben. Zudem müssen sie die Voraussetzungen nach Art. 5 FV erfüllen (Seite 2 der Erläuterungen). Wenn Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer, denen die Fahrlehrerbewilligung wegen Nichterfüllens der Weiterbildungspflicht entzogen wurde, für deren Wiedererlangung die Voraussetzungen von Art. 5 FV erfüllen müssen, muss dies auch für Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer gelten, denen die Fahrlehrerbewilligung mangels charakterlicher Eignung auf unbestimmte Zeit entzogen wurde. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer, denen die Fahrlehrerbewilligung mangels charakterlicher Eignung auf unbestimmte Zeit entzogen wurde, anders zu behandeln wären, als Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer, denen die Fahrlehrerbewilligung wegen Nichterfüllens der Weiterbildungspflicht entzogen wurde. Das Erfüllen der Voraussetzungen von Art. 5 Abs. 1 FV dient unter anderem der Sicherstellung der Verkehrssicherheit. Gerade bei Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern, denen die Fahrlehrerbewilligung mangels charakterlicher Eignung auf unbestimmte Zeit entzogen wurde, muss auf die Sicherstellung der Verkehrssicherheit hohen Wert gelegt werden. Der Rekurrent weist einen erheblich getrüben automobilistischen Leumund auf. Er ist im IVZ mit diversen Warnungsentzügen verzeichnet. Nebst der Fahrlehrerbewilligung war ihm auch der Führerausweis wegen charakterlicher Nichteignung für mehrere Jahre entzogen. Dass er zur Wiedererlangung der Fahrlehrerbewilligung unter anderem unter Beweis stellen muss, während zwei Jahren Motorfahrzeuge zu führen, ohne eine verkehrsgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften zu begehen (Art. 5 Abs. 1 lit. b FV) und nach bisherigem Verhalten für eine einwandfreie Ausübung des Berufs des Fahrlehrers Gewähr zu bieten (Art. 5 Abs. 1 lit. d FV), erscheint gerechtfertigt. In seiner Argumentation verkennt der Rekurrent, dass für die Erteilung des Führerausweises und für die Erteilung der Fahrlehrerbewilligung verschiedene Voraussetzungen erfüllt werden müssen. Entsprechend ist es IV-2025/27 7/9

auch begründet, wenn nach einem Entzug des Führerausweises und der Fahrlehrerbewilligung für die Wiedererteilung des Führerausweises und derjenigen der Fahrlehrerbewilligung verschiedene Bedingungen gelten. Dass dem Rekurrenten der Führerausweis wiedererteilt wurde, bedeutet daher nicht, dass ihm gleichzeitig auch die Fahrlehrerbewilligung ohne Weiteres wieder zu erteilen ist. Es ist somit insgesamt nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz für die Wiedererteilung der Fahrlehrerbewilligung verlangt, dass der Rekurrent die Voraussetzungen von Art. 5 Abs. 1 FV erfüllt. cc) Eine Voraussetzung von Art. 5 Abs. 1 FV ist wie bereits erwähnt, den unbefristeten Führerausweis der Kategorie B zu besitzen und während den vorangegangenen zwei Jahren Motorfahrzeuge geführt zu haben, ohne eine verkehrsgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften begangen zu haben (lit.

b). Diese Voraussetzung erfüllt der Rekurrent nicht. Er ist erst seit dem 8. Juli 2024 wieder im Besitz des Führerausweises der Kategorie B und kann daher keine vorangegangene zweijährige Fahrpraxis ohne verkehrsgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften vorweisen. Die Vorinstanz wies das Gesuch des Rekurrenten um Wiedererteilung der Fahrlehrerbewilligung somit zu Recht ab. Ob der Rekurrent die weiteren Voraussetzungen von Art. 5 Abs. 1 FV erfüllt, kann unter diesen Umständen offen bleiben. d) Zusammenfassend ergibt sich damit, dass der Rekurs unbegründet und daher abzuweisen ist.

### **E. 3**

Bei diesem Verfahrensausgang sind die amtlichen Kosten dem Rekurrenten aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidgebühr von Fr. 1'500.– erscheint angemessen (vgl. Art. 7 Ziff. 122 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Der Rekurrent hat ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gestellt; darüber hat der Abteilungspräsident zu befinden (Art. 13 lit. d des Reglements über den Geschäftsgang der VRK [sGS 941.223]). Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Dementsprechend ist auf die Erhebung der amtlichen Kosten von Fr. 1'500.– vorläufig zu verzichten. Der Rekurrent wird darauf hingewiesen, dass er zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald es seine wirtschaftliche Lage zulässt (Art. 99 Abs. 2 VRP und Art. 123 Abs. 1 ZPO). IV-2025/27 8/9

Präsidialverfügung: Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird bewilligt und der Rekurrent wird von den Gerichtskosten vorläufig befreit. Der Präsident Titus Gunzenreiner Entscheid auf dem Zirkulationsweg (Art. 58 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 3 VRP und Art. 8bis Abs. 1 lit. b des Reglements über den Geschäftsgang der Verwaltungsrekurskommission [sGS 941.223]): 1. Der Rekurs wird abgewiesen. 2. Die amtlichen Kosten von Fr. 1'500.– werden dem Rekurrenten auferlegt; auf die Erhebung wird zufolge unentgeltlicher Rechtspflege einstweilen verzichtet. IV-2025/27 9/9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.